

**Neue gesamtvertragliche Vereinbarung zum Jobsharing  
und zur E-Card-Steckung Mundhygiene**

- Erweiterung des maximalen Jobsharingzeitraums bei Kinderbetreuung **bis zum vollendeten 10. Lebensjahr** des Kindes
- Verlängerung der Vereinbarung zur Honorarobergrenze im **Jobsharing** zur Sicherstellung der Versorgung **bis 31. 12. 2021**
- Vereinbarung, die Honorarsummen des Jahres **2020** bei der Ermittlung der Basiswerte für die **Honorarobergrenzen im Jobsharing** unberücksichtigt zu lassen
- Fristverlängerung für die e-Card-Steckung Behandlungsfall „MA“ bzw. „MF“ **bis 30. 6. 2022**



## Einschreiben

An die  
Österreichische Zahnärztekammer  
Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch  
T + 43 (0) 1 / 711 32-3302  
johannes.gregoritsch@sozialversicherung.at  
Zl. VMDI/VPA-61.4:61.5/21 Gj

Wien, 12. Juli 2021

Betreff: Erforderliche gesamtvertragliche Vereinbarungen des Dachverbandes mit der Österreichischen Zahnärztekammer zum Jobsharing & Mundhygiene e-Card Steckung

Sehr geehrter Herr Präsident OMR DDr. Gruber, sehr geehrter Herr KAD HR Dr. Krainhöfner!

Zu nachstehenden Themen betreffend das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer. Wir nehmen in diesem Zusammenhang auch Bezug auf die Vorkorrespondenz:

### **I. Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern (§ 5 Abs 2 Gesamtvertragliche Vereinbarung zum Jobsharing)**

§ 5 Abs 2 legt als längstmöglichen Zeitraum für die Inanspruchnahme des Jobsharings zum Zwecke der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern durch den obsorgeberechtigten Vertragszahnarzt den Schuleintritt fest. Um insbesondere auch Vertragszahnärztinnen, welche die Möglichkeit des Jobsharings zur Kinderbetreuung zum überwiegenden Anteil in Anspruch nehmen, den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern, wird der maximale Jobsharing-Zeitraum bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes erweitert.

- Es wird vereinbart, die Regelung des § 5 Abs 2 wie folgt zu ändern:  
„(2) Für nachstehende Fälle wird der maximale Jobsharing-Zeitraum wie folgt festgelegt: - Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden

Kindern durch den obsorgeberechtigten Vertragszahnarzt bis zu deren vollendeten 10. Lebensjahr, wobei ...“

Der Inhalt der übrigen Bestimmung des § 5 Abs 2 bleibt unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Übereinkunft nachträglich im Rahmen einer gesamtvertraglichen Vereinbarung entsprechend umzusetzen.

## **II. Honorarobergrenze im Jobsharing zur Sicherstellung der Versorgung (§ 11 Abs 1 lit e iVm § 12 Abs 5 2. Absatz Gesamtvertragliche Vereinbarung zum Jobsharing)**

Nach § 11 Abs 1 lit e der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich endet das Jobsharing, wenn eine wesentliche Überschreitung der Honorarobergrenze gemäß § 12 eintritt.

Zur Vermeidung einer Unterversorgung von Patientinnen und Patienten und um zu verhindern, dass ein Jobsharingnehmer aus dem Grund, dass er durch den Wegfall eines umliegenden Vertragspartners ein erhöhtes Patientenaufkommen hat und dadurch die vertraglich vorgesehene Honorarobergrenze überschreitet, haben der ehemalige Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Österreichische Zahnärztekammer mittels Brief und Gegenbrief vom 21.11.2019 nachstehende Vereinbarung - befristet bis 31.12.2020 - getroffen:

„Im Falle einer drohenden zahnärztlichen Unterversorgung durch den Wegfall eines oder mehrerer Einzelverträge kann für Jobsharingnehmer, die ihre Vertragsordination im Umgebungsgebiet der wegfallenden Ordination(en) haben, im Einvernehmen zwischen der zuständigen Landes Zahnärztekammer und der ÖGK, die diesbezüglich auch das Einvernehmen mit den Sonderversicherungsträgern herstellt, zeitlich befristet von einem Ende des Jobsharings nach § 11 Abs 1 lit e der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich abgesehen werden. Die zeitliche Befristung erstreckt sich bis zum Ablauf des Quartals in dem die offene Stelle nachbesetzt wurde. Wird die Stelle nicht zu einem Quartalsbeginn nachbesetzt, erstreckt sich die Befristung bis zum Ende des darauffolgenden Quartals. Offene Stellen sind durch die zuständige Landes Zahnärztekammer im Einvernehmen mit den Krankenversicherungsträgern umgehend auszuschreiben, um den Versorgungsstand laut Stellenplan ehestmöglich herzustellen.“

- Die Gültigkeit dieser Bestimmung wird um ein Jahr, bis maximal 31. Dezember 2021, verlängert und ist Verhandlungsgegenstand bei einer Anpassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich.

### **III. Berechnung der Basiswerte für die Honorarobergrenzen im Jobsharing (§ 12 Abs 3, Abs 3a und Abs 4 Gesamtvertragliche Vereinbarung zum Jobsharing)**

Für all jene Bestimmungen betreffend die Honorierung im Jobsharing (§ 12 Jobsharing-GV), welche sich auf den Basiswert gemäß Abs 3 beziehen, wird vorgeschlagen, zu dessen Ermittlung sämtliche Werte des Jahres 2020 unbeachtet zu lassen, da diese aufgrund der speziellen Situation - verursacht durch die Covid 19 – Pandemie - keine aussagekräftigen Vergleichswerte darstellen und für Berechnungen nicht geeignet sind.

- Es wird vereinbart, die Honorarsummen des Jahres 2020 im Zusammenhang mit der Ermittlung des Basiswertes gemäß § 12 Abs 3 unbeachtet zu lassen.  
Der Betrachtungszeitraum für den Basiswert umfasst weiterhin drei Jahre. Sofern als Betrachtungszeitraum ausschließlich das Jahr 2020 zur Verfügung steht, gilt der um den Zahnbehandlerfaktor valorisierte Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen Bundeslandes der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings als Basiswert.  
Zur Ermittlung des Durchschnittswertes der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte gemäß Abs 5 werden die Honorarsummen des Jahres 2020 ebenso nicht berücksichtigt, wobei der Betrachtungszeitraum weiterhin drei Jahre umfasst.

### **IV. Fristverlängerung für die eCard Steckung - Behandlungsfall „MA“ bzw. „MF“**

Im vergangenen Jahr wurde vereinbart, dass bis zum 30. Juni 2021 kein Honorarabzug vorzunehmen ist, wenn ein Behandlungsfall „MA“ bzw. „MF“ („Mundhygiene Kinder Allgemein/Kinder mit festsitzender Kieferregulierung“) mit der e-card nicht gesteckt wurde. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation sind wir damit einverstanden, die genannte Frist bis zum 30.06.2022 zu verlängern. Es wird nochmals festgehalten, dass es hier nicht um eine Kontrolle der Zahnärzteschaft geht, sondern vielmehr darum, eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Inanspruchnahme dieser Leistung hintanzuhalten. Wir zählen daher weiterhin auf die Mitwirkung der Zahnärzteschaft, eine ungewünschte Überbeanspruchung zu verhindern. Positiv hervorzuheben ist, dass eine Vielzahl von Zahnärztinnen und Zahnärzten diese Steckungen bereits durchführt.

Wir ersuchen um Zustimmung zu den oben dargestellten Vorgehensweisen, indem Sie seitens der ÖZÄK zwei Ausfertigungen dieses Schreibens rechtsverbindlich unterfertigen und eine Ausfertigung an den Dachverband der Sozialversicherung, z.H. Herrn Dr. Johannes Gregoritsch, Kundmanngasse 21, 1030 Wien, zurücksenden.

Dachverband der  
Sozialversicherungsträger

Österreichische Zahnärztekammer

